

**570/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag
der Abgeordneten Kai Jan Krainer,
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 27.05.2020	Änderungen laut Antrag vom 27.05.2020	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert wird	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
	Änderung Umsatzsteuergesetzes 1994	
<u>Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</u> (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)	Das Umsatzsteuergesetz 1994, BGBI 663/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2020, wird wie folgt geändert: Hinweis der ParlDion: Die letzte Änderung (zum Stichtag der Einbringung) erfolgte durch BGBl. I Nr. 44/2020 (Kundmachung am 14.05.2020).	
	1. § 28 Abs. 50 lautet:	
(50) Abweichend von § 10 ermäßigt sich die Steuer auf 0% für die Lieferungen und die innergemeinschaftlichen Erwerbe von Schutzmasken, die nach dem 13. April 2020 und vor dem 1. August 2020 ausgeführt werden bzw. sich ereignen.	„(50) Abweichend von § 10 ermäßigt sich die Steuer auf 0% für die Lieferung und die innergemeinschaftlichen Erwerbe von Schutzmasken, Gesichtsschilder und Schutzvisiere, die nach dem 13. April 2020 und vor dem 1.1.2021 ausgeführt werden bzw. sich ereignen.“	(50) Abweichend von § 10 ermäßigt sich die Steuer auf 0% für die Lieferungen Lieferung und die innergemeinschaftlichen Erwerbe von Schutzmasken, Gesichtsschilder und Schutzvisiere , die nach dem 13. April 2020 und vor dem 1. August 2020 1.2021 ausgeführt werden bzw. sich ereignen.